

RATGEBER

Einstimmigkeit bei Erbgemeinschaften

Wir sind vier Geschwister und haben das Erbe meiner Eltern nie aufgeteilt. Im Nachlass befindet sich einiges Barvermögen und ein Maiensäss. Da meine Geschwister kein grosses Interesse daran haben, habe ich mich in den letzten Jahren darum gekümmert. Nun müssten einige grössere Investitionen vorgenommen werden, insbesondere ist das Dach undicht. Meine Schwester wehrt sich jedoch, Geld in das Häuschen zu investieren. Was kann ich da machen?

W. M. aus S.

Sie sprechen ein Thema an, mit dem sich viele Erbgemeinschaften auseinandersetzen haben: das Prinzip der Einstimmigkeit unter den Erben. Stirbt ein Erblasser, treten die Erben von Gesetzes wegen in den Nachlass ein. Sie werden ohne ihr Zutun Erben – mit allen Rechten und Pflichten. Das Gesetz sieht in Art. 560 ZGB die sogenannte Universalsukzession vor. Beerben mehrere Erben einen Erblasser, bilden diese eine Erbgemeinschaft. Nun – und dies ist vorliegend relevant – sind die Erben gemäss Art. 602 Abs. 2 ZGB Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände. Dies bedeutet, dass den Erben alle Rechte an den Erbschaftsgegenständen gemeinsam zukommen (vergleiche Art. 652 ZGB) und dem einzelnen Erben bis zur Teilung keine selbständigen Rechte zustehen. Entsprechend kann kein Erbe für sich allein über Nachlasswerte verfügen. Sie können nur gemeinsam über die Erbschaft verfügen. Entsprechend erfordert jedes Rechtsgeschäft, aber auch jedes faktische Handeln, das Nachlassgegenstände betrifft, eine Einigung sämtlicher Erben. Es gilt das Prinzip der Einstimmigkeit – und zwar selbst für einfache Verwaltungshandlungen wie das Streichen einer Wand, die Unterzeichnung eines Mietvertrags oder den Ersatz eines defekten Geräts.

Ausnahmen von der Regel

Allerdings anerkennt die Praxis Ausnahmen vom Prinzip des gemeinsamen Handelns: So kann ein einzelner Erbe für die Erbgemeinschaft handeln, wenn beispielsweise in dringenden Fällen Gefahr oder dem Nachlass ein Schaden droht.

Um einer Handlungsunfähigkeit wegen fehlender Einstimmigkeit zu entgehen, kann jeder Erbe bei der zuständigen Behörde (in Graubünden das Bezirksgericht am letzten Wohnsitz des Erblassers) die Ernennung einer Vertretung für die Erbgemeinschaft bis zur Teilung verlangen. In der Praxis wird dem Gesuch um Einsetzung eines sogenannten Erbenvertreters entsprochen, wenn eine rationelle Erhaltung und Verwaltung der Erbschaft unmöglich oder erheblich erschwert ist – wie bei Unfähigkeit der Erben, die Erbschaft zu verwalten oder zu einer einstimmigen Entscheidung zu gelangen, bei heilloser Zerstrittenheit der Erben – und allgemein bei Handlungsunfähigkeit der Erbgemeinschaft. Als Erbenvertreter kann jede handlungsfähige (natürliche oder juristische) Person ernannt werden. Er handelt anstelle der Erben, ist zur Besorgung der laufenden Geschäfte, zur Bezahlung der Erbschaftsschulden und zur Vorbereitung, nicht



M. Law Reto Cramerer ist Substitut bei Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare in Chur.

jedoch zur Durchführung der Teilung, befugt und beauftragt.

Fazit

Vorliegend wären Sie wohl dazu legitimiert, Sofortmassnahmen am Maiensäss zu ergreifen, so dass dieses durch das defekte Dach keinen Schaden nimmt. Einer umfassenden Sanierung müssten allerdings alle Geschwister zustimmen. Ist eine Verständigung der Geschwister auch in anderen Nachlassangelegenheiten aussichtslos, könnten Sie ein Begehren um Einsetzung eines Erbenvertreters stellen, der dann anstelle der Erben handelt.

Der Erblasser kann einer solchen Situation vorausschauend vorbeugen, indem er in seiner Verfügung von Todes wegen einen Willensvollstrecker einsetzt, der den Nachlass in seinem Sinne teilt.

■ TIPPS AUS DER PRAXIS

Haben Sie eine Frage zum Recht, deren Antwort Sie brennend interessiert? Im Rahmen dieses Ratgebers laden wir Sie gerne ein, Rechtsfragen aus Ihrem Alltag an uns zu richten, die wir anonymisiert hier besprechen können. Bitte wenden Sie sich an: info@kunzschmid.ch

IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN: Somedia (Südostschweiz Presse und Print AG), Verleger: Hanspeter Lebrument, CEO: Andrea Masüger **LEITERIN WOCHENZEITUNGEN:** Liliana Portmann **REDAKTION BÜWO:** Ladina Steinmann, Comercialstrasse 22, Postfach 491, 7007 Chur, Tel. 081 255 52 57, Mobile 079 955 18 04, Fax 081 255 51 21, E-Mail: redaktion-buewo@suedostschweiz.ch **VERLAG UND INSERATE:** Geschäftsführer: Thomas Kundert **INSERATE:** Somedia Promotion, Comercialstrasse 20, Postfach 520, 7007 Chur, Tel. 081 255 58 58, Fax 081 255 58 59, E-Mail: inserate@somedia.ch **VERLAG:** Somedia, Kasernenstrasse 1, 7007 Chur, Tel. 081 255 50 50, Fax 081 255 51 55, E-Mail: verlag@somedia.ch **ABO- UND ZUSTELLSERVICE:** Somedia, Kasernenstrasse 1, 7007 Chur, Tel. 0844 226 226, Fax 081 255 51 10, E-Mail: abo@somedia.ch **ABONNEMENTSPREIS:** Fr. 125.–, inkl. MWSt. **ERSCHEINT:** einmal wöchentlich am Mittwoch **VERBREITETE AUFLAGE BÜWO GESAMT:** 89 732 Ex., davon verkaufte Auflage 27 572 Ex. (WEMF/SW-beglaubigt, 2013) **VERBREITETE AUFLAGE BÜNDNER WOCHENZEITUNG:** 55 787 Ex. (WEMF/SW-beglaubigt, 2013) **DRUCK:** Südostschweiz Partner AG, Scharastrasse 9, 9469 Haag **NUTZUNGSRECHTE:** Die Nutzungsrechte des Zeitungsinhalts wie Artikel, Fotos sowie Inserate sind ausschliesslich dem Verlag der Südostschweiz Presse und Print AG vorbehalten. Jeder Verstoss wird gerichtlich geahndet © Somedia **BEKANNTGABE VON NAMHAFTEN BETEILIGUNGEN I.S.V. ART. 322 STGB:** Südostschweiz Radio AG, Südostschweiz TV AG, Südostschweiz Emotion AG, Südostschweiz Pressevertrieb AG, Südostschweiz Partner AG